

BVGer E-3098/2024 vom 12. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3098_2024_d20240412

FR: TAF E-3098/2024 du 12 avril 2024

IT: TAF E-3098/2024 del 12 aprile 2024

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 12. April 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 VGG zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – mit Vorbehalt nachstehender Erwägung – einzutreten.

E. 1.2

Nachdem die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat (Art. 55 VwVG) und das SEM diese nicht entzogen hat, ist auf den Antrag um Anordnung einer entsprechenden vorsorglichen Massnahme – wie bereits in der Zwischenverfügung vom 29. Mai 2024 festgehalten – nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E-3098/2024 Seite 5

E. 4.1

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. b AsylG wird Ehegatten von Schutzbedürftigen und ihren minderjährigen Kindern vorübergehend Schutz gewährt, wenn die Familie durch Ereignisse nach Art. 4 AsylG getrennt wurde, sich in der Schweiz vereinigen will und keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Eine Vereinigung nach Trennung durch Ereignisse nach Art. 4 AsylG setzt – analog zum asylrechtlichen Einbezug nach Art. 51 Abs. 1 AsylG – eine vorbestandene Familienbeziehung im Heimat- oder Herkunftsstaat respektive bei vorübergehendem Schutz in der vom Bundesrat in seinem Grundsatzentscheid definierten Konfliktregion voraus. Die Trennung der Familienangehörigen kann bei einer gemeinsamen Flucht aus der Konfliktregion auch ausserhalb derselben erfolgt sein; sie muss aber auf den Ereignissen nach Art. 4 AsylG beruhen. Haben andere Gründe – etwa ökonomische – zur Trennung geführt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Gewährung des vorübergehenden Schutzes (vgl. BBI 1996 II S. 82). Befinden sich anspruchsberechtigte Personen im Ausland, so ist ihre Einreise zu bewilligen (Art. 71 Abs. 3 AsylG). Analog zur Erteilung einer Einreisebewilligung zum Zweck der Familienzusammenführung von Personen mit Asylstatus im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG ist es Bedingung, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft zwischen der gesuchstellenden und der anspruchsberechtigten Person bestanden hat, diese Familienbeziehung nach der Flucht im Rahmen des Möglichen aufrechterhalten wird und vom Willen der Wiedervereinigung der Familie getragen ist

E. 4.3

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBI 2022 586). Gemäss Ziff. I dieses Erlasses gilt der Schutzstatus für folgende Personenkategorien:

E-3098/2024 Seite 6 a. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; c. schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer falle nicht in die Kategorie der Personen nach Ziff. I Bst. a – c der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022. Er sei türkischer Staatsangehöriger und bei Kriegsausbruch in der

Türkei wohnhaft gewesen. Weil er weder über eine ukrainische Kurzaufenthalts- noch über eine ukrainische Aufenthaltsbewilligung verfüge, falle eine Zugehörigkeit unter Ziff. I Bst. c der Allgemeinverfügung von vornherein ausser Betracht. Ausserdem sei zu beachten, dass ohnehin kein gemeinsames Schutzersuchen vorliege (Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung). Weiter seien auch die Voraussetzungen von Art. 71 Abs. 1 Bst. b AsylG nicht erfüllt. Die Familie sei nicht durch die Kriegsereignisse in der Ukraine getrennt worden, was eine bei Kriegsausbruch vorbestandene Familienbeziehung in der Ukraine voraussetze. Bei Kriegsausbruch habe der Beschwerdeführer seinen festen Wohnsitz nicht in der Ukraine, sondern in der Türkei gehabt. Es könne nicht von einem Lebensmittelpunkt in der Ukraine ausgegangen werden. Vielmehr habe er sich in der Türkei offenbar mit der Absicht dauernden Verbleibens aufgehalten. Seinen Ausführungen seien denn auch keine Hinweise dahingehend zu entnehmen, dass ein Umzug in die Ukraine geplant gewesen wäre. Er und seine Ehefrau hätten sich vielmehr scheinbar seit etlichen Jahren ganz bewusst für die geschilderte Lebensform und die getrennten Wohnsitze entschieden. Entsprechend E-3098/2024 Seite 7 könne auch nicht von einer Trennung der Familienbeziehung durch die Kriegsereignisse gesprochen werden. Sodann bestünden Zweifel am Vorliegen einer schützenswerten Beziehung. So sei er nach der Einreise in die Schweiz nicht zu seiner Ehefrau und den Kindern gezogen, sondern habe gewünscht, in der ihm zugewiesenen Kollektivunterkunft zu bleiben. Darüber hinaus habe er ausgeführt, er und seine Ehefrau seien nach seiner Einreise in die Schweiz über einen Zeitraum von rund 80 Tagen hinweg getrennt gewesen. Auch wenn sich seinen Angaben zufolge die Situation zwischen ihm und seiner Ehefrau angeblich wieder stabilisiert habe, sei seine aktuelle Wohnadresse unverändert jene der Kollektivunterkunft. Sein Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes sei abzulehnen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer entgegnete in der Beschwerde im Wesentlichen, er erfülle gemäss dem Wortlaut der Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung zwar die darin genannten Voraussetzungen nicht, weil er vor dem 24. Februar 2022 nicht in der Ukraine offiziell wohnhaft gewesen sei. Aber seine Situation sollte eine Ausnahme von dieser Bestimmung darstellen, weil er sich im Rahmen der Visaliberalisierung zwischen der Ukraine und der Türkei in der Ukraine habe aufhalten können, ohne über eine offizielle Wohnanschrift in der Ukraine zu verfügen. Aus dem Brief seiner Frau vom 15. April 2024 gehe hervor, dass er vor dem Krieg mit seiner Familie in der Ukraine gelebt habe. Er habe sich gelegentlich aus beruflichen Gründen für kurze Zeit in der Türkei aufgehalten und als Dolmetscher für Geschäftsleute gearbeitet, da er Russisch gesprochen habe. Darüber hinaus gehe aus dem Schreiben der Schwiegereltern vom 14. Februar 2024 hervor, dass er und seine Ehefrau am 23. Januar 2022 wegen der Erkrankung seiner Schwester in die Türkei gereist seien. Da er vor dem Krieg mit seiner Familie in der Ukraine gelebt habe, sollte er in der Schweiz vorübergehenden Schutz erhalten. Ferner sei das Kindeswohl zu berücksichtigen.

E. 6.1

Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer einerseits nicht ukrainischer Staatsbürger ist und vorliegend – trotz einer formell bestehenden Ehe – weder heute noch im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs in der Ukraine von einer bestehenden schützenswerten Familiengemeinschaft auszugehen ist. Die Gründe hierfür wurden vom SEM in der angefochtenen Verfügung ausführlich dargelegt (vgl. a.a.O. Ziff. II.4). Ferner dürften selbst

bei Annahme einer solchen Familiengemeinschaft ohnehin keine stichhaltigen Gründe ersichtlich sein, weshalb es der binationalen Familie nicht möglich wäre, in der Türkei Schutz zu finden. Entsprechend sind sie im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gar nicht erst auf den Schutz der Schweiz

E-3098/2024 Seite 8 angewiesen (vgl. zur hierzu geltenden Praxis in BVGE 2022 VI/1 E. 6.3 sowie Urteil des BVGer D-1953/2024 vom 15. August 2024 E. 5.2.1 m.w.H.). Zusätzlich ist auch unbestritten, dass der Beschwerdeführer vor dem 24. Februar 2022 nicht in der Ukraine offiziell wohnhaft war (vgl. Beschwerde S. 8). Mit seiner pauschalen und seinen Aussagen an der Befragung klar widersprechenden Behauptung in der Beschwerde (vgl. act. 11 F10-14, F24), er habe eigentlich faktisch schon Hauptwohnsitz in der Ukraine gehabt und sei nur gelegentlich in die Türkei gegangen, vermag er den überzeugenden vorinstanzlichen Erwägungen nichts Stichhaltiges zu entgegnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher hierzu auf die zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen werden. Damit fällt die Anwendung von Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 ausser Betracht. Weiter verfügt er weder über einen Schutzstatus noch über eine Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine, womit auch Ziff. I Bst. b und c der vorgeannten Allgemeinverfügung nicht zur Anwendung kommen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der für türkische Staatsangehörige geltende visumsbefreite Aufenthalt in der Ukraine von bis zu 90 Tagen (vgl. die offiziellen Informationen auf der Webseite des Ukrainischen Aussenministeriums, abrufbar unter < <https://mfa.gov.ua/en/consular-affairs/entry-and-stay-foreigners-ukraine/entry-regime-ukraine-foreign-citizens> >) nicht mit einer auf einen längeren Verbleib ausgerichteten Aufenthaltsbewilligung gleichzusetzen ist. Im Übrigen wurde auf Beschwerdeebene auch nicht behauptet, dass einer dauerhaften Rückkehr in die Türkei etwas entgegenstehen würde. Die angefochtene Verfügung ist diesbezüglich somit nicht zu beanstanden.

E. 6.2.1

Des Weiteren ist anzufügen, dass vorliegend ohnehin auch die Voraussetzungen gemäss Art. 71 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt sind. Ungeachtet der Frage, ob eine schützenswerte Familiengemeinschaft vorliegt, erfolgte die seit über einem Jahrzehnt bestehende räumliche Trennung des Beschwerdeführers von seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind ohne Not und offensichtlich bewusst aus ökonomischen Gründen (vgl. act. 11 F8-10). Zusätzlich ist angesichts der genannten Visabestimmungen fraglich, wie sich der Beschwerdeführer ohne Aufenthaltsbewilligung eigenen Angaben

E-3098/2024 Seite 9 zufolge manchmal bis zu fünf Monate am Stück visumsfrei in der Ukraine aufgehalten haben will (vgl. a.a.O. F6, F12) – am Wahrheitsgehalt der entsprechenden Vorbringen bestehen daher erhebliche Zweifel. Darüber hinaus fehlt es nach dem Ausgeführten weiter auch bereits am Erfordernis der vorbestandenen Familiengemeinschaft in der Konfliktregion.

E. 6.2.2

Letztlich ist auch auf die besonderen Umstände zu verweisen, wonach die Möglichkeit eines gemeinsamen Familienlebens in einem sicheren Drittstaat, dessen Staatsangehörigkeit die aufzunehmende Person besitzt, besteht. Wie bereits erwähnt sind keine stichhaltigen Hinweise ersichtlich, weshalb es dem Beschwerdeführer und seiner Familie nicht möglich wäre, ihr Familienleben in der Türkei zu führen.

E. 6.2.3

Auch vor diesem Hintergrund ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden.

E. 6.3

Zusammenfassend hat das SEM das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung des vorübergehenden Schutzes zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Im Übrigen vermag der Beschwerdeführer aufgrund der vorstehend angeführten Familiensituation und unter Berücksichtigung des Umstands, dass er zuvor bereits während mehrerer Jahre von seiner Familie getrennt lebte, auch aus dem Grundsatz der Einheit der Familie nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E-3098/2024 Seite 10

E. 8.2

Das SEM befand den Vollzug der Wegweisung in der angefochtenen Verfügung mit zutreffenden Argumenten für zulässig, zumutbar und möglich (vgl. a.a.O. E. III). Der Beschwerdeführer hielt dem in seiner Beschwerde nichts entgegen und unterzog sich damit stillschweigend der Würdigung des SEM. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann in dieser Hinsicht daher vollumfänglich auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden, denen sich das Gericht anschliesst. Auch ist vor dem Hintergrund der geschilderten Familiensituation und mangels Substanziierung der pauschalen Beschwerdehinweise nicht ersichtlich, inwiefern vorliegend das Kindeswohl dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen sollte. Aus der UNO-Kinderrechtskonvention ergibt sich kein direkt ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug (vgl. BGE 140 I 145 E. 3.2, 139 I 315 E. 2.4 oder 126 II 377 E. 5d) und eine Pflege der Beziehung mit dem Vater ist auch bei einer örtlichen Trennung grundsätzlich weiter möglich, zumal sich die Familie offensichtlich auch bisher mit der Situation zweier verschiedener Wohnsitze arrangieren konnte.

E. 8.3

Der Vollzug der Wegweisung ist somit als zulässig, zumutbar und möglich zu bezeichnen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuentscheidung besteht daher kein Anlass, weshalb das nicht weiter substanzierte Rechtsbegehren abzuweisen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der bereits geleistete Kostenvorschuss gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

E-3098/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.